

## Erklärungen

### **Erklärung zum Dritten Teil Titel III und VII (ex- Titel VI) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft**

Die Konferenz erklärt, daß für die Anwendung der Bestimmungen, die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Dritten Teil Titel III Kapitel 4 über den Kapital- und Zahlungsverkehr und Titel VII über die Wirtschafts- und Währungspolitik vorgesehen sind, unbeschadet des Artikels 121 Absätze 2, 3 und 4 und des Artikels 122 Absatz 2 die übliche Praxis fortgeführt wird, wonach der Rat in der Zusammensetzung der Wirtschafts- und Finanzminister zusammentritt.

### **Erklärung zum Dritten Teil Titel VII (ex-Titel VI) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft**

Die Konferenz erklärt, daß der Präsident des Europäischen Rates die Wirtschafts- und Finanzminister zur Teilnahme an den Tagungen des Europäischen Rates einladen wird, wenn dieser Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion erörtert.

### **Erklärung zur Zusammenarbeit mit dritten Ländern im Währungsbereich**

Die Konferenz erklärt, daß die Gemeinschaft zu stabilen internationalen Währungsbeziehungen beitragen will. Zu diesem Zweck ist die Gemeinschaft bereit, mit anderen europäischen

Ländern und mit denjenigen außereuropäischen Ländern, zu denen sie enge wirtschaftliche Bindungen hat, zusammenzuarbeiten.

### **Erklärung zu den Währungsbeziehungen zur Republik San Marino, zum Staat Vatikanstadt und zum Fürstentum Monaco**

Die Konferenz ist sich einig, daß die derzeitigen Währungsbeziehungen zwischen Italien und San Marino bzw. Vatikanstadt und zwischen Frankreich und Monaco durch diesen Vertrag bis zur Einführung des Ecu als einheitliche Währung der Gemeinschaft unberührt bleiben.

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, die Neuaushandlung bestehender Übereinkünfte, die durch die Einführung des Ecu als einheitliche Währung erforderlich werden können, zu erleichtern.

### **Erklärung zu Artikel 111 (ex-Artikel 109) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft**

Die Konferenz bekräftigt, daß mit dem in Artikel 111 Absatz 1 verwendeten Begriff „förmliche Vereinbarung“ nicht eine neue Kategorie internationaler Übereinkünfte im Sinne des Gemeinschaftsrechts geschaffen werden soll.

**Erklärung  
zu den Artikeln 111 (ex-Artikel 109),  
174 (ex-Artikel 130 r) und  
181 (ex-Artikel 130 y)  
des Vertrags zur Gründung  
der Europäischen Gemeinschaft**

Die Konferenz vertritt die Auffassung, daß Artikel 111 Absatz 5, Artikel 174 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 181 nicht die Grundsätze berühren, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs in der AETR-Rechtssache ergeben.

**Erklärung  
zu Streitsachen zwischen  
der EZB bzw. dem EWI  
und deren Bediensteten**

Die Konferenz hält es für richtig, daß das Gericht erster Instanz für diese Gruppe von Klagen nach Artikel 225 des Vertrags zuständig ist. Die Konferenz ersucht deshalb die Organe um eine entsprechende Anpassung der betreffenden Bestimmungen.